

# ZH\_OBERGERICHT UH130337 vom 31. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH130337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130337)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH130337 du 31 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UH130337 del 31 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 13

Oktober 2013 innert Frist Beschwerde und stellte folgenden Antrag (Urk. 2): "Es sei die Verfügung in Bezug auf die Kostenaufgabe aufzuheben und es seien die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen." Die Staatsanwaltschaft See/Oberland verzichtete in ihrer Eingabe vom 16. Oktober 2013 betreffend Weiterleitung der Beschwerdeschrift auf eine Stellungnahme (Urk. 5). II. Materielle Beurteilung 1. Begründung der Staatsanwaltschaft See/Oberland zur Kostenaufgabe Die Beschwerdegegnerin begründete die Auferlegung der Kosten des Strafverfahrens betreffend Fahren in fahruntüchtigem Zustand (bestehend aus einer Gebühr in

- 3 - der Höhe von Fr. 400.– für das Vorverfahren und insgesamt Fr. 852.– für Auslagen im Zusammenhang mit den Abklärungen zur Feststellung der Fahrfähigkeit) damit, die Abklärungen zur Feststellung der Fahrfähigkeit seien zwingend notwendig gewesen, da der Beschwerdeführer Cannabis konsumiert und der Drogenschnelltest positiv reagiert habe. Der Beschwerdeführer habe durch sein Verhalten die Einleitung dieses Verfahrens verursacht, weshalb ihm die Kosten aufzuerlegen seien (Urk. 3 S. 1). 2. Begründung der Beschwerde Zur Begründung seiner Beschwerde brachte der Beschwerdeführer vor, anlässlich der Polizeikontrolle sei kein Cannabisgeruch festgestellt worden. Der Schnelltest der Polizei habe lediglich erhöhte Werte bezüglich Kokain und Opiate, nicht jedoch bezüglich Cannabis ergeben, weshalb die Blutuntersuchung nur wegen der erhöhten Kokain- und Opiatwerte durchgeführt worden sei. Erst nach der Durchführung sämtlicher Untersuchungen habe er anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme angegeben, vor einigen Tagen Cannabis konsumiert zu haben. Demzufolge sei der Cannabiskonsum nicht die Ursache für die vorgenommenen Untersuchungen gewesen. Da sich unzweifelhaft ergeben habe, dass die erhöhten Werte bezüglich Kokain und Opiate durch die Einnahme des Medikaments "Tramal" entstanden seien, bestehe kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, weshalb ihm die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden könnten (Urk. 2). 3. Rechtliches und Folgerungen Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person im Fall, dass das Verfahren eingestellt oder sie freigesprochen wird, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Einstellung des Verfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn

- 4 - dem Beschuldigten in der Begründung des Kostenentscheides direkt oder indirekt vorgeworfen wird, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Dagegen ist es mit Verfassung und EMRK vereinbar, einem nicht verurteilten Beschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze,

gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil vom 9. März 2006, 1P.802/2005; BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 116 Ia 162 E. 2e S. 175). Gemäss dem Polizeirapport von PS C.\_\_\_\_\_ vom 22. August 2013 wurde anlässlich einer Verkehrskontrolle Cannabisgeruch im Fahrzeug des Beschwerdeführers festgestellt und in der Folge ein Drogenschnelltest durchgeführt (Urk. 7/1 S. 2). Diese Sachverhaltsdarstellung von PS C.\_\_\_\_\_ wird durch die (Schutz-) Behauptung des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Beschwerdeschrift, es sei anlässlich der Polizeikontrolle kein Cannabisgeruch festgestellt worden, nicht widerlegt. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der festgestellte Cannabisgeruch zumindest eine (Mit-) Ursache für die Einleitung des Strafverfahrens betreffend Fahren in fahrunfähigem Zustand sowie für die damit zusammenhängenden Kosten (insbesondere des pharmakologisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 6. September 2013) gewesen ist. Da aufgrund dieses Gutachtens feststeht, dass der Beschwerdeführer Cannabis konsumiert hat (Urk. 7/5 S. 3), er dies auch eingestanden hat und ein solcher Konsum rechtswidrig ist (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), hat er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt, weshalb ihm die Kosten jenes Verfahrens mit Einstellungs- und Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 1. Oktober 2013 zu Recht auferlegt wurden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

- 5 - III. Kostenfolge des Beschwerdeverfahrens Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.